



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 34/2020

Datum: 21.10.2020

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2020	Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO	1 – 2

Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S.218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 16.10.2020 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Borken folgende

Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO

1. Für das Gebiet des Kreises Borken gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 wird aufgehoben, nachdem der 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
4. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19“ vom 17.10.2020 für den Kreis Borken außer Kraft.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen), wird dringend empfohlen.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

zu Ziffer 1.)

Ein wesentlicher Indikator auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen bezogen auf den Kreis über einem Wert von 50 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für sein Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Der Kreis Borken hat den Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten. Am heutigen Tage (21.10.2020) liegt der Kreis Borken mit 50,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach den hier maßgeblichen Zahlen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen oberhalb des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50.

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen oder einzugrenzen. Es stellt sich als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild und nicht als klar abgrenzbares einrichtungsbezogenes Infektionsgeschehen dar.

Aufgrund dessen kommt es im Kreis Borken vorliegend auch nicht in Betracht, einzelne Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 auszunehmen. Es kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet, nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in die Gemeinden ausgeschlossen werden, welche derzeit ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen aufweisen.

Daher wird am heutigen Tage, dem ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert von 50 festgestellt wird, durch diese Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Kreises Borken das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW in Verbindung mit § 15a Abs. 2 CoronaSchVO für Maßnahmen mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises ist vorliegend der Kreis Borken als Untere Gesundheitsbehörde.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für den Kreis Borken treten in den jeweiligen Kommunen nun in Verbindung mit § 15a Abs. 3 CoronaSchVO auch die vorgesehenen landeseinheitlichen, zusätzlichen Schutzmaßnahmen des § 15a Abs. 4 CoronaSchVO in Kraft.

zu Ziffer 2.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

zu Ziffer 3.)

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

zu Ziffer 4.)

Aufgrund des Überschreitens des 7-Tages-Inzident-Wertes von 50 für das Gebiet des Kreises Borken treten mit dieser Allgemeinverfügung gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO zusätzliche landeseinheitliche Regelungen zum Schutz vor der ungehinderten Verbreitung des COVID-19 Virus in Kraft. Die Allgemeinverfügung für den Kreis Borken vom 17.10.2020 tritt daher mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

Borken, den 21.10.2020

gez.
Dr. Zwicker
Landrat